

G e s e ß s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 88.

N. 174. *Regierungs-Bekanntmachung, das zwischen den, zum Deutschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staatsregierungen abgeschlossene Münzkartel betr., vom 8. Juli 1846.*

Zwischen den, zum Deutschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staatsregierungen ist unter dem 21. October 1845 das nachstehende Münzkartel abgeschlossen worden und die Auswechslung der Ratificationsurkunden allseitig erfolgt, und wird daher solches zur Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Wera, den 8. Juli 1846.

Fürstl. Preuss.-Pomm. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
v o n B r e t s c h n e i d e r.

R. Müller.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der allgemeinen Münz-Konvention vom 30. Juli 1839 und zu gegenseitig wirksamem Schutze ihres Münz-Regals, ein Münz-Kartel abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Maj. Mät, der König von Preussen:

Allerhöchst. Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Adolph Georg Theodor Pothhammer,
Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse u.;

Seine Majestät, der König von Baiern:

Allerhöchst. Ihren General-Zolladministrations-Rath Carl Meirner;

Zugegeben den 10. August 1846.